

**1/MT XXV.GP**

**MITTEILUNG**  
**an den Präsidenten des Europäischen Rates**  
**gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**  
**des**  
**Hauptausschusses des Nationalrates**  
**vom 25. Juni 2014**

**8280/14**

**Tagung des Europäischen Rates (26./27. Juni 2014) – Entwurf der erläuterten Tagesordnung**

Der österreichische Nationalrat spricht sich im laufenden Prozess zur Festlegung der europäischen Klima- und Energieziele für die Zeit bis 2030 für den Abbau der Energieabhängigkeit Europas aus.

Dafür stellen die Möglichkeiten, die sich den europäischen Mitgliedstaaten durch die Energiewende, und damit verbunden durch den Ausbau der erneuerbaren Energieträger sowie durch Energieeffizienz bieten, das adäquate Mittel dar. Besondere Bedeutung in diesem Zusammenhang kommt dem Ausbau und der Leistungsfähigkeit der transeuropäischen Energienetze zu.

Die Klima- und Energieziele dürfen nicht als Vorwand oder zum Anlass genommen werden, um die Atomkraft aufzuwerten.

Der Nationalrat fordert alle relevanten Ebenen der Europäischen Union dazu auf, sich für ambitionierte, wirtschafts- und beschäftigungspolitisch sinnvolle Klima- und Energieziele auszusprechen sowie die Energiezukunft Europas entsprechend zu beeinflussen, damit die Unabhängigkeit Europas vom Import von fossilen Energieträgern steigt und ein Verzicht auf hochriskante Energieformen möglich wird. Schiefergas ist keine nachhaltige Alternative, auch der Kohle-Anteil soll nicht erhöht werden.

Der Nationalrat setzt sich für eine faire Verteilung der Anstrengungen (burden sharing) bei national verbindlichen Zielen ein, um eine kosteneffiziente sowie wirtschafts- und beschäftigungspolitisch sinnvolle Umsetzung zu ermöglichen. Um die höchstmögliche Wirkung mit den geringsten Kosten zu erzielen, müssen bei der Verteilung der Anstrengungen insbesondere jene Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, in denen die Potentiale bislang am wenigsten ausgeschöpft wurden. Der Europäische Rat hat am 20./21. März in seinen Schlussfolgerungen folgende Grundsätze für die Ausgestaltung des neuen Rahmens festgelegt:

- weitere Verbesserung der Kohärenz zwischen Minderung der Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie Verwirklichung der Ziele für 2030 auf kosteneffiziente Weise mit einem reformierten Emissionshandelssystem, das in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle spielt.
- Schaffung eines flankierenden EU-Rahmens zur Förderung erneuerbarer Energien und Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.
- Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit für Privathaushalte und Unternehmen zu erschwinglichen und wettbewerbsfähigen Preisen.
- Flexibilität für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Art und Weise, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen, um den Gegebenheiten der jeweiligen Mitgliedstaaten gerecht zu werden und deren Freiheit zu achten, ihren Energiemix selbst zu gestalten.

Der EU-Hauptausschuss des Nationalrates unterstützt diese Grundsätze und fordert deren Umsetzung im Rahmen der Festlegung der Klima und Energieziele.

Das Ziel der EU muss es sein, Effizienz und Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft zu leben und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und den Produktionsstandort der europäischen Industrie zu stärken. Die Abwanderung energieintensiver Produktionen auf außereuropäische Standorte mit niedrigeren Energiekosten oder mit klimaschädlichen Energieträgern muss vermieden werden. Die EU wird daher aufgefordert, sich für ein rechtlich verbindliches internationales Klimaschutzabkommen einzusetzen, in dem andere Wirtschaftsräume vergleichbare Klimaschutzverpflichtungen übernehmen.